

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

11. Jahrgang

Burg, 28.04.2017

Nr.: 11

### Inhalt

#### A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 65 Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.09.2017; Bekanntmachung des Kreiswahlleiters Wahlkreis 67 Börde-Jerichower Land; Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen.....195
3. Sonstige Mitteilungen

#### B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  - 66 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Möser vom 01.07.2014.....199
  - 67 Satzung der Stadt Jerichow zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Stremme/Fiener-Bruch“ und „Trübengraben“ .....200
  - 68 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Sondergebiet Photovoltaik „Schwarzer Weg“ OT Jerichow.....203
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 69 Bekanntmachung über die Auslegung der 2. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes Ortschaft Möser, Gemeinde Möser.....204
  - 70 Bekanntmachung des Beschlusses zur 6. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes, Ortschaft Hohenwarthe, Gemeinde Möser.....205
  - 71 Bekanntmachung der Gemeinde Möser der Zweckvereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich des Datenschutzes.....205
  - 72 Bekanntmachung der Gemeinde Möser der 1. Änderungsvereinbarung zur Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich des Datenschutzes.....208

- 73 Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Möserstraße I“, Gemeinde Möser, Ortschaft Lostau.....210
- 74 Bekanntmachung des Beschlusses 31/2017 über den Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Biederitz und Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 120 Absatz 1 KVG LSA.....210
- 75 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz vom 01.11.2015.....211
- 76 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 1. Änderung und Ergänzung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 09 Wohnbebauung „Wiesenweg“ OT Brettin.....213
- 77 Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB der 3. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Plattensee“ Stadt Gommern, OT Dannigkow....215
- 3. Sonstige Mitteilungen

#### C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

#### D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 78 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark; 5. Änderungsanordnung vom 05.04.2017 im Bodenordnungsverfahren Fiener Bruch,

Landkreis Jerichower Land, Verfahrens-Nr.: JL 4/0325/03.....217  3. Sonstige Mitteilungen  <b>E. Sonstiges</b>	1. Amtliche Bekanntmachungen 2. Sonstige Mitteilungen
---	--

**A. Landkreis Jerichower Land**  
 2. Amtliche Bekanntmachungen

65

**Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.09.2017  
 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters Wahlkreis 67 Börde-Jerichower Land**

**Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

**I. Allgemeines**

Aufgrund des § 16 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.7.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3.5.2016 (BGBl. I S. 1062) hat der Bundespräsident durch Anordnung vom 23.1.2017 (BGBl. I S. 74) bestimmt, dass die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.9.2017 stattfindet. Gemäß § 47 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.4.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24.3.2017 (BGBl. I S. 585), dauert die Wahl von 8 bis 18 Uhr.

Gemäß § 32 Abs. 1 BWO in Verbindung mit § 18 des Bundeswahlgesetzes fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.9.2017 im Wahlkreis 67 Börde-Jerichower Land auf.

Die Kreiswahlvorschläge sind unter der nachstehenden Anschrift schriftlich einzureichen:

**Kreiswahlleiter des Wahlkreises 67 Börde-Jerichower Land  
 Bahnhofstraße 9, 39288 Burg**

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 19 BWG am **Montag, dem 17.07.2017, 18.00 Uhr** (69. Tag vor der Wahl).

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und wahlberechtigten Personen eingereicht werden. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als Partei einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Hierzu müssen die Parteien spätestens am 19.6.2017 (97. Tag vor der Wahl) bis 18 Uhr dem Bundeswahlleiter (Der Bundeswahlleiter, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben (§ 18 Abs. 2 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes).

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 7.7.2017 (79. Tag vor der Wahl) für alle Wahlorgane verbindlich fest, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und welche Vereinigungen, die nach § 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Bundestagswahl als Parteien anzuerkennen sind.

**II. Kreiswahlvorschläge**

**1. Einreichung, Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge (§§ 18, 20 BWG und § 34 BWO)**

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und von Einzelbewerbern, die keine Parteibewerber sind, eingereicht werden. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes) deren Kennwort.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 des Bundeswahlgesetzes).

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wenn eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation hat, ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleiterin eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt, die wiederum von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist.

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Andere Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen ebenfalls von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Bei diesen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO) selbst zu leisten.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen. Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat sie mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig. Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden.

Bei der Anforderung der Formblätter sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren satzungsgemäßer Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben außerdem die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitgliederversammlung oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 des Bundeswahlgesetzes zu bestätigen.

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat (Anlage 15 zur BWO),
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 zur BWO). Für Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort des Bewerbers zuständigen diplomatischen

oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen.

- c) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der unterzeichnenden Personen (Anlage 14 zur BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.
- d) Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien sind außerdem einzureichen:
  - aa) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (Anlage 17 zur BWO); im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes vorgeschriebene Versicherung an Eides statt (Anlage 18 zur BWO),
  - bb) eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 15 zur BWO).

Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind kostenfrei erhältlich.

## **2. Zurücknahme von Kreiswahlvorschlägen (§ 23 des Bundeswahlgesetzes)**

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 wahlberechtigten Personen unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der unterzeichnenden Personen durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

## **3. Änderung von Kreiswahlvorschlägen (§ 24 des Bundeswahlgesetzes)**

Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am 17.7.2017 (69. Tag vor der Wahl), 18 Uhr, kann ein Kreiswahlvorschlag jederzeit und aus jedem Grund geändert werden. Ein vor Ablauf der Einreichungsfrist vorgelegter Wahlvorschlag kann danach bis zu diesem Zeitpunkt durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensleute und ein von mindestens 200 wahlberechtigten Personen unterzeichneter Kreiswahlvorschlag auch von der Mehrheit der unterzeichnenden Personen durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung gegenüber dem Kreiswahlleiter zurückgenommen werden. Nach der Zurücknahme kann der Wahlvorschlagsträger seinen Wahlvorschlag bis zum Ablauf der Einreichungsfrist durch die Benennung eines anderen Bewerbers ersetzen. Danach müssen Parteien, für die § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Bundeswahlgesetzes Anwendung findet, ein neues Aufstellungsverfahren gemäß § 21 des Bundeswahlgesetzes durchführen. Parteien, für die § 18 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes gilt, haben neben dem neuen Aufstellungsverfahren zusätzlich mindestens 200 neue Unterstützungsunterschriften nach § 20 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes beizubringen. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes) ist eine Bewerberauswechslung allein durch die Sammlung neuer Unterstützungsunterschriften möglich.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist ist eine Änderung des Kreiswahlvorschlages durch Bewerberauswechslung bis zur Zulassungsentscheidung nur noch ausnahmsweise möglich, wenn der Bewerber gestorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat. Das Bewerberaufstellungsverfahren nach § 21 des Bundeswahlgesetzes braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 des Bundeswahlgesetzes bedarf es nicht.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages am 28.7.2017 (58. Tag vor der Wahl) ist jede Änderung ausgeschlossen.

## **4. Beseitigung von Mängeln (§ 25 des Bundeswahlgesetzes, § 35 BWO)**

Die Kreiswahlvorschläge sind unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Werden bei einem Kreiswahlvorschlag Mängel festgestellt, so werden sofort die Vertrauenspersonen benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Auf jedem Kreiswahlvorschlag ist der Tag und bei Eingang am letzten Tag der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Der Landeswahlleiterin und dem Bundeswahlleiter ist sofort je ein Abdruck per Telefax oder E-Mail zu übersenden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 17.7.2017 (69. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, können nur noch Mängel an sich gültigen Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn:

- a) die Form oder die Frist des § 19 des Bundeswahlgesetzes nicht gewahrt ist,
- b) die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie nach Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die wahlvorschlagsberechtigte Person nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 des Bundeswahlgesetzes zur Aufstellung von Parteibewerbern nicht erbracht sind,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen.

#### **5. Zulassung der Kreiswahlvorschläge (§ 26 des Bundeswahlgesetzes, §§ 36 bis 38 und 86 BWO)**

Der Kreiswahlausschuss entscheidet am 28.7.2017 (58. Tag vor der Wahl) über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge. Der Kreiswahlleiter lädt die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge zu der Sitzung ein. Vor einer Entscheidung ist der erschienenen Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekannt zu geben.

Gegen die Zurückweisung eines Kreiswahlvorschlages kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung, bis Montag, den 31.7.2017, Beschwerde an den Landeswahlausschuss (Anschrift der Landeswahlleiterin als Vorsitzende des Landeswahlausschusses) eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter.

Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen beteiligten Personen zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 3.8.2017 (52. Tag vor der Wahl) getroffen werden.

Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am 7.8.2017 (48. Tag vor der Wahl) unter fortlaufenden Nummern in der Reihenfolge, wie sie durch § 30 Abs. 3 Sätze 3 und 4 des Bundeswahlgesetzes und durch die Mitteilung der Landeswahlleiterin nach § 43 Abs. 2 BWO bestimmt ist, öffentlich bekannt.

Burg, den 19.04.2017

gez. Braun

## **B. Städte und Gemeinden**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

66

**2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Möser vom 01.07.2014**

Auf Grund der §§ 10 i.V.m. 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288) in den derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 21.02.2017 folgende Fassung beschlossen:

**§ 1  
Änderungen**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Möser vom 01.07.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „sein beschließender“ ersetzt durch „seine“:

Der Gemeinderat und seine Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.

2. § 12 Abs. 5 entfällt das Wort „beschließenden“ und die Nr. 5 wird ersetzt durch 4:

Auf die Einwohnerfragestunden in Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 – 4 entsprechend Anwendung. An die Stelle des/der Vorsitzenden tritt der/die Vorsitzende des Ausschusses.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Möser vom 01.07.2014 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Möser, den 21.02.2017

gez.  
Bernd Köppen  
Bürgermeister

- Siegel -

**Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA vom 27.03.2017:**

**Hauptsatzung der Gemeinde Möser**  
hier: 2. Änderungssatzung

**Verfügung**

Auf Ihren Antrag vom 15.03.2017 genehmige ich gemäß § 8 Abs. 2 KVG LSA i.V.m. § 10 Abs. 2 S. 2 KVG LSA die vom Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 21.02.2017 beschlossene Hauptsatzung.

Begründung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat am 21.02.2017 die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 01.07.2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2014 beschlossen und hier am 15.03.2017 zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 KVG LSA i.V.m. § 10 Abs. 2 S. 2 KVG LSA bedarf die Hauptsatzung und deren Änderung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit die Änderung mit den Gesetzen nicht vereinbar ist.

Die Hauptsatzung in der Fassung vom 01.07.2014 beinhaltete unter § 12 Abs. 1 die Regelung, dass für alle Ausschüsse, also für die beschließenden und auch die beratenden Ausschüsse eine Einwohnerfragestunde vorzusehen ist. Dies wurde vom Landkreis mit Verfügung vom 23.10.2014 beanstandet.

Der Gemeinderat hat daraufhin am 16.12.2014 eine 1. Änderungssatzung beschlossen, worin u.a. § 12 Abs. 1 dahingehend geändert wurde, als hier eine Regelung zu Einwohnerfragestunden nur für den beschließenden Ausschuss aufgenommen wurde.

Mit Urteil vom 29.09.2016 hat das Verwaltungsgericht Magdeburg nunmehr die Ansicht vertreten, dass Einwohnerfragestunden auch in beratenden Ausschüssen grundsätzlich zulässig sind.

Dies nahm die Gemeinde Möser zum Anlass, eine 2. Änderungssatzung nunmehr zu beschließen, mit der in § 12 Abs. 1 Satz 1 die Worte „sein beschließender“ durch das Wort „seine“ ersetzt wird und lautet nunmehr: „Der Gemeinderat und seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.“

In § 12 Abs. 5 wurde das Wort „beschließenden“ gestrichen. Die Ziffer 5 wird durch die Ziffer 4 ersetzt. Der § 12 Abs. 5 lautet nunmehr: „Auf die Einwohnerfragestunden in Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2-4 entsprechend Anwendung. An die Stelle des/der Vorsitzenden tritt der/die Vorsitzende des Ausschusses.“

Damit wird die Hauptsatzung vom 01.07.2014 in der zuletzt geltenden Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2014 geändert.

Die 2. Änderungssatzung der Gemeinde Möser ist formell nicht zu beanstanden und materiell rechtmäßig. Einer Genehmigung wird erteilt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Weiser

- Siegel -

### **Satzung der Stadt Jerichow zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Stremme/Fiener-Bruch“ und „Trübengraben“**

Aufgrund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 560), sämtlich vorgenannte Rechtsvorschriften in der zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Satzung geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 18.04.2017 die folgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Stadt Jerichow ist auf Grund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Stremme/Fiener Bruch“ und „Trübengraben“. Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer.

(2) Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände „Stremme/Fiener Bruch“ und „Trübengraben“ haben auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), des § 55 WG LSA sowie der Satzung der Unterhaltungsverbände „Stremme/Fiener Bruch“ und „Trübengraben“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind und die Kosten, die die

Unterhaltungsverbände nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben, decken.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(4) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

## **§ 2 Gegenstand der Umlage**

(1) Die Stadt Jerichow legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehen einschließlich der bei der Umlegung entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um.

(2) Die kalkulierten Verwaltungskosten werden zu 70 % auf den Flächenbeitrag und zu 30 % auf die Anzahl der Bescheide umgelegt.

## **§ 3 Umlagepflicht**

(1) Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme der Flächen, die in Bundeswasserstraßen entwässern.

(2) Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme der Flächen, die in Bundeswasserstraßen entwässern oder der Grundsteuer A unterliegen.

## **§ 4 Umlageschuldner**

(1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum**

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid.

## **§ 6 Umlagemaßstab**

(1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.

(2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages am Gesamtbeitrag beträgt laut Satzung der Verbände jeweils 10 %.

## **§ 7 Umlagesatz**

(1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages ergibt sich aus dem Flächenbeitragssatz des jeweiligen Unterhaltungsverbandes pro Hektar zuzüglich eines Verwaltungskostenanteils von 1,02 € je Hektar für das Kalenderjahr 2016.



(2) Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages ermittelt sich aus dem Erschwernisbeitrag des jeweiligen Unterhaltungsverbandes pro Einwohner bezogen auf die nicht der Grundsteuer A unterliegenden Grundstücke pro Hektar.

(3) Die Verwaltungskosten betragen für das Kalenderjahr 2016 je Bescheid 2,80 €.

(4) Die Umlagesätze werden für das Kalenderjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

<b>Unterhaltungsverband</b>	<b>„Stremme/Fiener Bruch“</b>	<b>„Trübengraben“</b>
<b>Umlagesatz Flächenbeitrag</b>	10,88 €/ha 0,001088 €/m <sup>2</sup>	12,48 €/ha 0,001248 €/m <sup>2</sup>
<b>Umlagesatz Erschwernisbeitrag</b>	11,10 €/ha 0,00111 €/m <sup>2</sup>	32,20 €/ha 0,00322 €/m <sup>2</sup>

### **§ 7 Fälligkeit**

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

### **§ 8 Auskunftspflichten**

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Jerichow binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Stadt Jerichow ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

**§ 10**  
**Billigkeitsmaßnahmen**

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

**§ 11**  
**Datenverarbeitung**

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Jerichow zulässig.

(2) Die Stadt Jerichow darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

**§ 12**  
**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Satzung vom 24.05.2016 sowie die 1. Änderung vom 13.09.2016 außer Kraft.

Jerichow, den 18.04.2017

gez. Bothe  
Bürgermeister

Siegel

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Sondergebiet Photovoltaik „Schwarzer Weg“ OT Jerichow**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.04.2017 den Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik „Schwarzer Weg“ des Ortsteiles Jerichow bestehend aus der Planzeichnung, einschließlich der Begründung mit dem Umweltbericht gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik „Schwarzer Weg“ OT Jerichow wird hiermit bekannt gemacht und tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.

Der Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik „Schwarzer Weg“ OT Jerichow, die Begründung mit dem Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 113, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während der Sprechzeiten

Montag von 9.00 bis 12.00 Uhr  
Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr  
Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr  
Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass etwaige Verletzungen der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Jerichow, den 28.04.2017

Siegel

gez. Bothe  
Bürgermeister

---

## 2. Amtliche Bekanntmachungen

69

Gemeinde Möser

### **Bekanntmachung über die Auslegung der 2. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes Ortschaft Möser, Gemeinde Möser**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 11.04.2017 den Entwurf der 2. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes Möser bestehend aus der Begründung und des Umweltberichtes gebilligt und die Auslegung beschlossen.

Folgende Änderung soll durchgeführt werden:

**Ein Teil der im Flächennutzungsplan Möser ausgewiesenen Fläche für Bahnanlagen soll als Wohnbaufläche ausgewiesen werden.**

Der zur Auslegung bestimmte Entwurf des geänderten Flächennutzungsplanes, die Begründung und der Umweltbericht liegen in der Zeit vom

**08.05.2017 bis 08.06.2017**

im Fachbereich 2 der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar:

1. Stellungnahme der Umweltbehörden aus dem Verfahren der frühzeitigen Beteiligung beinhaltend:
  - Schutzgut Boden/Wasser: Hinweise des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt zur Hydrogeologie
  - Schutzgut Mensch: Hinweise der Immissionsschutzbehörden auf bestehende Nutzungen von denen erhebliche Lärmemissionen ausgehen, Hinweise auf Immissionskonflikte für das geplante Wohngebiet
2. Umweltbericht:
  - Informationen zu den Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie der Landschaft
  - Informationen zu Auswirkungen auf nach Gemeinderecht und nach Bundes- bzw. Landesrecht geschützten Gebieten
  - Informationen zu erwarteten Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
  - Informationen zu erwarteten Auswirkungen auf den Menschen
3. Gutachten
  - Schalltechnisches Gutachten Büro Eco Akustik, Februar 2017

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.



Datenschutz schriftlich einzusetzen. Diese Zweckvereinbarung dient der Umsetzung der vorgenannten Aufgabe.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Zweckvereinbarung die männliche Sprachform verwendet. Mit den enthaltenen Begrifflichkeiten sind sowohl weibliche als auch männliche Personen gemeint.

## **§ 1**

### **Aufgabenübertragung, Anstellung, Schulung, Fortbildung**

- (1) Die Stadt Wolmirstedt, die Gemeinden Barleben, Möser und Nedere Börde sowie der Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband übertragen der Verbandsgemeinde Elbe-Heide die Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz entsprechend § 14 a DSG-LSA zur Besorgung.
- (2) Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide wird einen Angestellten, der die für einen Datenschutzbeauftragten erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt, von anderen Aufgaben freistellen und für den Einsatz als Datenschutzbeauftragter umfassend schulen und fortbilden. Die vorstehende Verpflichtung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide ist nicht an eine bestimmte Person gebunden und gilt auch fort, wenn das Dienstverhältnis zu dem bisherigen Datenschutzbeauftragten endet.
- (3) Der Datenschutzbeauftragte ist in die Organisationsstruktur der Verbandsgemeinde Elbe-Heide eingebunden. Die für die Aufgaben des Datenschutzes erforderliche Stelle wird im Stellenplan der Verbandsgemeinde Elbe-Heide geführt.
- (4) Die Stelle zur Einhaltung des Datenschutzes wird organisatorisch in der Verbandsgemeinde Elbe-Heide mit 40 Wochenstunden integriert. Die Arbeitgeberrechte und das Direktionsrecht obliegen dem Verbandsgemeindebürgermeister der Verbandsgemeinde Elbe-Heide.
- (5) Leistungsort ist die Verwaltung des jeweiligen Vertragspartners. Der Arbeitsplatz des Datenschutzbeauftragten befindet sich in einem Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Elbe-Heide. Eine konkrete Präsenzpflicht in den Verwaltungen der Vertragspartner besteht nur soweit dies zur Umsetzung der Aufgaben nach § 3 nötig ist. Präsenzzeiten erfolgen nach einvernehmlicher Zweckvereinbarung zwischen dem Datenschutzbeauftragten und den Vertragspartnern.
- (6) Die Vertragspartner benennen jeweils eine Person, die als Ansprechpartner für den Datenschutzbeauftragten in der Behörde fungiert.

## **§ 2**

### **Einsetzung des Datenschutzbeauftragten**

Der jeweilige Vertragspartner setzt den Datenschutzbeauftragten gemäß § 14a Abs. 1 Satz 1 DSG-LSA ein.

## **§ 3**

### **Aufgaben**

Durch den Datenschutzbeauftragten sind die Aufgaben nach dem DSG-LSA insbesondere folgende Aufgaben umzusetzen:

- Beratung der Leitung der öffentlichen Stelle, des Personalrats und der Mitarbeiter über datenschutzrelevante Fragen,
- Durchführung von Kontrollen,
- Führung des Verfahrensverzeichnisses,
- Sammlung der Nachweise zur datenschutzrechtlichen Vorabkontrolle von automatisierten Verfahren,
- Erarbeitung von Richtlinien, Rundschreiben, Dienstvereinbarungen und weiteren allgemeinen Verlautbarungen, die den Umgang mit personenbezogenen Daten betreffen,
- Mitwirkung bei der Erarbeitung und Anwendung datenschutzgerechter Verwaltungsunterlagen (Vordrucke und Merkblätter),
- Mitwirkung bei Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und Sperrungsverlangen nach § 15 und 16 DSG-LSA,
- Mitwirkung bei der Erstellung von Bürgerinformationen sowie bei allgemeinen Eingaben und Anfragen zum Datenschutz,
- Beteiligung bei der Konzeption und Auswertung von Protokolldateien mit Personenbezug,
- Regelmäßige Berichte an die Leitung der beteiligten Verwaltungen,

- Schulung der Mitarbeiter der beteiligten Verwaltungen.

**§ 4  
Kostenregelung**

- (1) Die entstehenden Personalkosten entsprechend Tarifvertrag der vollbeschäftigten Stelle (EG 9 TVöD ab 01.08.2016), die Sachkosten (Sachkostenpauschale in Höhe von 9.700 € jährlich (Empfehlung KGSt)) und die Gemeinkosten (20% der Bruttopersonalkosten, (Empfehlung KGSt)) des Arbeitsplatzes werden durch den Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband zu 20% getragen. Die restlichen 80% der Gesamtkosten werden auf die o.a. fünf Kommunen entsprechend ihrer Einwohnerzahlen aufgeteilt.
- (2) Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das statistische Landesamt Sachsen-Anhalt zum Stichtag ermittelt hat. Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 31.12. des vorangegangenen Jahres.
- (3) Die Kosten werden von der Verbandsgemeinde Elbe-Heide im laufenden Kalenderjahr als halbjährige Vorauszahlungen erhoben. Die Endabrechnung erfolgt jeweils im darauf folgenden Jahr spätestens bis 30.06.

**§ 5  
Laufzeit**

Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Dauer, mindestens für ein Jahr abgeschlossen. Nach Ablauf der zwei Jahre hat eine Evaluierung der Inhalte des Vertrages zu erfolgen.

**§ 6  
Änderungen und Auflösung**

- (1) Änderungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Diese Zweckvereinbarung kann nur schriftlich mit einer Frist von einem halben Jahr zum Ende eines Kalenderjahres von jedem der o.a. Vertragspartner gekündigt werden. In diesem Falle haben die zuständigen Organe der übrigen Vertragspartner binnen 2 Monaten darüber zu beschließen, ob sie die Zweckvereinbarung fortsetzen, ändern oder aufheben wollen.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

**§ 7  
Wirksamkeit der Vertragsbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein, bleibt davon die Wirksamkeit der Zweckvereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die o.a. Vertragspartner mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Zweckvereinbarung als lückenhaft erweist.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung tritt zum 01.08.2016 in Kraft.

Rogätz, den 14.07.2016  
gez. Schmette - Siegel -  
Verbandsgemeindebürgermeister

Wolmirstedt, den 19.07.2016  
gez. Stichnoth - Siegel -  
Bürgermeister

Barleben, den 20.07.2016  
gez. Keindorff - Siegel -  
Bürgermeister

Möser, den 18.07.2016  
gez. Köppen  
Bürgermeister

- Siegel -

Groß Ammensleben, den 14.07.2016  
gez. Tholotowsky  
Bürgermeisterin

- Siegel -

Wolmirstedt, den 19.07.2016  
gez. Meseberg  
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

---

**72**

Gemeinde Möser

**I. Änderungsvereinbarung zur Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich des Datenschutzes**

zwischen

<b>der Verbandsgemeinde Elbe-Heide,</b>	<b>vertreten durch den Verbandsgemeindegemeindebürgermeister Herrn Schmette</b>
<b>der Stadt Wolmirstedt,</b>	<b>vertreten durch den Bürgermeister Herrn Stichnoth</b>
<b>der Gemeinde Barleben,</b>	<b>vertreten durch den Bürgermeister Herrn Keindorff</b>
<b>der Gemeinde Möser,</b>	<b>vertreten durch den Bürgermeister Herrn Köppen</b>
<b>der Gemeinde Niedere Börde,</b>	<b>vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Tholotowsky</b>
<b>dem Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband</b>	<b>vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer Herrn Meseberg</b>

**Präambel**

Die oben genannten Vertragspartner haben am 20.07.2016 eine Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich des Datenschutzes geschlossen. Gemäß § 6 der zuvor benannten Vereinbarung werden folgende Änderungen vorgenommen:

**I.**

**Aufnahme eines neuen Vertragspartners**

(1) Die Gemeinde Biederitz beantragte der kommunalen Gemeinschaftsarbeit beizutreten und wird einstimmig zum 01.01.2017 in diese Zusammenarbeit aufgenommen.

**II.**

**Änderung zu § 1 - Aufgabenübertragung, Anstellung, Schulung, Fortbildung**

(7) Die Stadt Wolmirstedt, die Gemeinden Barleben, Biederitz, Möser und Niedere Börde sowie der Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband übertragen der Verbandsgemeinde Elbe-Heide die Aufgaben des Einsatzes eines Beauftragten für den Datenschutz entsprechend § 14 a DSGVO zur Besorgung.

**III.  
Änderung zu § 4 – Kostenregelung**

- (4) Die entstehenden Personalkosten entsprechend Tarifvertrag der vollbeschäftigten Stelle (EG 9 TVöD ab 01.01.2017), die Sachkosten (Sachkostenpauschale in Höhe von 9.700 € jährlich (Empfehlung KGSt)) und die Gemeinkosten (20% der Bruttopersonalkosten, (Empfehlung KGSt)) des Arbeitsplatzes werden weiterhin zu 20 % durch den Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband getragen. Die restlichen 80% der Gesamtkosten werden nunmehr auf sechs Kommunen entsprechend ihrer Einwohnerzahlen aufgeteilt.

**IV.  
Änderung zu § 5 – Laufzeit**

Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Dauer, mindestens für ein Jahr (31.12.2017) abgeschlossen. Nach Ablauf des Jahres hat eine Evaluierung der Inhalte zu erfolgen.

**V.**

Im Übrigen bleibt die Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich des Datenschutzes vom 20.07.2016 unverändert.

**VI.**

Diese I. Änderungsvereinbarung zur Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich des Datenschutzes tritt am 01.01. 2017 in Kraft.

Rogätz, den 15.12.2016  
gez. Schmette - Siegel -  
Verbandsgemeindebürgermeister

Wolmirstedt, den 16.012.2016  
gez. Stichnoth - Siegel -  
Bürgermeister

Barleben, den 16.12.2016  
gez. Keindorff - Siegel -  
Bürgermeister

Biederitz, den 20.12.2016  
gez. Gericke - Siegel -  
Bürgermeister

Möser, den 20.12.2016  
gez. Köppen - Siegel -  
Bürgermeister

Groß Ammensleben, den 16.12.2016  
gez. Tholotowsky - Siegel -  
Bürgermeisterin

Wolmirstedt, den 19.12.2016  
gez. Meseberg - Siegel -  
Verbandsgeschäftsführer



73

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Möserstraße I“, Gemeinde Möser, Ortschaft Lostau**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 11.04.2017 die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Möserstraße I“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplanes „Möserstraße I“ und die Begründung liegen in der Zeit vom

**08.05.2017 – 08.06.2017**

im Fachbereich 2 der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Aufhebung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 BauGB der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Köppen  
Bürgermeister

---

74

**Bekanntmachung des Beschlusses 31/2017 über den Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Biederitz und Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 120 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz hat auf seiner Sitzung am 20. April 2017 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Biederitz für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 120 Absatz 1 KVG LSA beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 mit dem Rechenschaftsbericht werden gemäß § 120 Absatz 2 KVG LSA in der Zeit vom 02. Mai 2017 bis 12. Mai 2017 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Gemeinde Biederitz, Zimmer 35 der Kämmerei, Berliner Straße 25 öffentlich ausgelegt.

Biederitz, den 21. April 2017

gez.: Gericke  
Bürgermeister

Siegel

---

## 75

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

**Bekanntmachung über Widerspruchsrechte  
nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) vom 01. November 2015**

Das Bundesmeldegesetz (BMG) räumt gemäß der §§ 50 Abs. 5 und 36 Abs. 2 die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen. Dabei handelt es sich um Datenübermittlungen an:

**1. das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**  
(§ 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i. V. m. § 58 c Abs. 1 SG (Soldatengesetz))

Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund §§ 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

**2. Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften**  
(§ 42 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 42 Abs. 2 BMG)

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Abs. 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

**3. Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen**  
(§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 1 BMG)

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist:

1. Familienname,
2. Vorname,

3. Doktorgrad,
4. gegenwärtige Anschrift.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nicht für Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

**4. Mandatsträger, Presse oder Rundfunk aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen**  
(§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 2 BMG)

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag.

Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

**5. Adressbuchverlage**  
(§ 50 Abs. 5 i.V. m. § 50 Abs. 3 BMG)

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

Einwohner, die mit der Übermittlung ihrer Daten in diesen Fällen insgesamt oder einzeln nicht einverstanden sind, können dies der

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow  
Einwohnermeldeamt  
Karl-Liebknecht-Straße 10  
39319 Jerichow

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitteilen. Kosten werden nicht erhoben.

Einwohnerinnen und Einwohner, die eine derartige Erklärung bereits früher bei der Meldebehörde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern. Der Widerspruch gilt bis zur Aufhebung als unbefristet.

Jerichow, den 21.04.2017

gez. Bothe  
Bürgermeister

**Hinweis außerhalb der Bekanntmachung**

Der Widerspruch kann formlos oder unter Verwendung des nachstehenden Antragsformulars eingereicht werden. Das Antragsformular ist auch im Einwohnermeldeamt der EHG Stadt Jerichow erhältlich oder kann auf der Internetseite der EHG Stadt Jerichow, [www.stadt-jerichow.de](http://www.stadt-jerichow.de) unter Verwaltung/Formulare/Meldewesen heruntergeladen werden.

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

**Bekanntmachung über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 1. Änderung und Ergänzung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 09 Wohnbebauung „Wiesenweg“ OT Brettin**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.04.2017 den Beschluss gefasst, den Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 09 Wohnbebauung „Wiesenweg“ der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow Ortsteil Brettin einschließlich der Begründung mit dem Umweltbericht zu billigen und die Offenlegung und Beteiligung der berührten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange vorzunehmen.

Mit der 1. Änderung und Ergänzung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 09 Wohnbebauung „Wiesenweg“ im OT Brettin sollen die Festsetzungen der Baugrenzen, die Firsthöhe der baulichen Anlagen von 9,00 m auf 10,00 m und die Zahl der Vollgeschosse von einem auf zwei Vollgeschosse geändert werden.

Der Geltungsbereich befindet sich in der Ortslage Brettin im Wiesenweg und betrifft die Flurstücke 10069, 10070, 10071, 10072, 10073 und 10074 der Flur 6 von Brettin.

Der Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 09 Wohnbebauung „Wiesenweg“ im OT Brettin und die Begründung mit dem Umweltbericht liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **09.05.2017 bis 12.06.2017** im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 113, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während der Dienstzeiten:

Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
 Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr  
 Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr  
 Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

oder nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht	Ingenieurbüro Randel, Burg	Anlass, Ziele und Inhalt des Bebauungsplanes, Beschreibung der Umweltbedingungen und Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen und ihre Betroffenheit der Schutzgüter – Auswirkungen auf den Menschen, auf Boden- und Bodenfunktionen, auf Wasser, Klimafunktionen, Biotope, Tiere und Pflanzen, Landschafts- und Ortsbild, Kultur- und Sachgüter, Betroffenheit von Schutzgebieten, Eingriffsregelung, Ermittlung des Kompensationsbedarfs, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes, Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten	Sollten Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen geplant werden, sind die Maßnahmen und Standorte der Maßnahmen mit dem ALFF Altmark

<p>öffentlicher Belange</p>	<p>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (LDA)</p> <p>Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB)</p> <p>Landkreis Jerichower Land: Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Sachgebiet Abfallwirtschaft/ Bodenschutz</p> <p>Sachgebiet Immissionsschutz</p> <p>Wasserbehörde</p> <p>Fachbereich Ordnung/ Sachgebiet Allgemeine Ordnungsaufgaben</p> <p>Regionale Planungs- gemeinschaft Magdeburg</p>	<p>abzustimmen.</p> <p>Aus Brettin und Umgebung sind an verschiedenen Stellen archäologische Funde bekannt geworden, die auf eine lang andauernde Besiedlung der Ortslage seit vorgeschichtlicher Zeit hindeuten. Die Bestimmungen des DenkmSchG LSA müssen berücksichtigt werden.</p> <p>Hinweis aus hydrogeologischer Sicht: Laut Grundwasserkataster Sachsen-Anhalt und Bergwesen muss mit flurnahem Grundwasser (&lt; 2 m unter Gelände) gerechnet werden. Um Vernässungsprobleme und Beeinträchtigungen zu vermeiden, wird empfohlen, vorab ggf. im Rahmen der Baugrunduntersuchung standortkonkrete Untersuchungen der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes durchzuführen.</p> <p>Der Kompensationsumfang der Strauch-Baum-Hecke muss nochmals erhöht und neu beplant werden. Es ist im Entwurf flurstücksgenau darzustellen, wo und in welchem Umfang der externe Ausgleich umgesetzt werden soll. Das Plangebiet befindet sich in keinem verordneten, einstweilig sichergestellten oder im Verfahren befindlichen Schutzgebiet gemäß §§ 23 -29 sowie § 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 22 Naturschutzgesetz Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) sind nach derzeitigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen.</p> <p>Im Bereich des geänderten B-Planes befinden sich nach dem jetzigen Erkenntnisstand keine Altlastverdachts- oder Altlastflächen.</p> <p>Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen zum Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes keine Bedenken.</p> <p>Zur Änderung des B-Planes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwände.</p> <p>Die betreffende Fläche wurde durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) des Landes Sachsen-Anhalt anhand der dort zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft. Erkenntnisse über eine Belastung der Fläche mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden, so dass davon auszugehen ist, dass bei beabsichtigten Baumaßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden. Kampfmittelfunde jeglicher Art können niemals ganz ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg ist nicht erforderlich.</p>
-----------------------------	---	--

	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen - Anhalt	Eine landesplanerische Abstimmung ist nicht erforderlich.
	Landesverwaltungsamt Sachsen - Anhalt	Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes werden keine Belange berührt. Das Umweltschadensgesetz und das Artenschutzrecht sind zu beachten.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen, Bedenken und Hinweise zum Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 09 Wohnbebauung „Wiesenweg“ im OT Brettin schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss-Nr.: 01/282/2017 wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, den 28.04.2017

Siegel

gez. Bothe  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB der 3. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Plattensee“ Stadt Gommern, OT Dannigkow**

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 29.03.2017 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Plattensee“ und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB gleichzeitig beteiligt.

Ziel und Zweck der Planung ist, dem Bedarf an zeitgemäßen Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten abzudecken. Zudem soll ein Teil des Bebauungsplanes aufgehoben werden, da kein Bedarf mehr zur Entwicklung besteht.

Der Bereich der 3. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes ist nachstehend abgedruckt:



Kartengrundlage: OpenStreetMap

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gibt Gelegenheit, sich über den Entwurf der Planung zu informieren und sich zu den vorgebrachten Inhalten zu äußern.

Der Entwurf der Planung liegt in der Zeit **vom 10.05.2017 bis einschließlich 16.06.2017** in der Stadtverwaltung der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern, Bauamt, Zimmer 4 während der Dienststunden

montags, mittwochs, donnerstags	von	9.00-12.00	und	13.00-15.00 Uhr
dienstags	von	9.00-12.00	und	13.00-17.30 Uhr
freitags	von	9.00-11.00 Uhr.		

Auf Wunsch werden auch Termine nach Absprache unter 039200-778931 vereinbart.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zu dem Bebauungsplan verfügbar:

Im Rahmen des Umweltberichtes:

Schutzgut Mensch

Vorbelastung durch Bahnlinie und Straßenverkehr, Erholungsnutzung

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Artenschutzrechtliche Aspekte zu Säugern, Brutvögeln, Wald

Schutzgut Boden

Versiegelungsgrad, Vorbelastungen, geologischer Untergrund/Bodenaufbau

Schutzgut Wasser

Grundwasser, Versickerungsmöglichkeiten

Schutzgut Klima/Luft

Lokalklima Bestand-Planungen, Luftqualität, Immissionsbelastungen

Schutzgut Landschaft

Vorprägung, Planauswirkung

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter  
 Vorkommen von Kultur- und sonstigen Sachgütern

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern  
 Darstellung umweltrelevanter Wechselwirkungen

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden:

Umweltrelevante Stellungnahmen:

- Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt zu Aspekten des Immissionsschutzes, der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes
- Stellungnahmen der Unteren Naturschutz-, Wasser-, Denkmalschutz- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land
- Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt zu archäologischen Denkmaleigenschaften

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Zudem ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gommern, den 20.04.2017

gez. Hünenbein  
 Bürgermeister

- Siegel -

**D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

2. Amtliche Bekanntmachungen

78

1. Ausfertigung

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**5. Änderungsanordnung vom 05.04.2017**

Bodenordnungsverfahren: **Fiener Bruch**  
 Landkreis: **Jerichower Land**  
 Verfahrens-Nr.: **JL 4/0325/03**

Aufgrund des § 63 (2) des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 8 (1) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der jeweils geltenden Fassung wird das mit Beschluss vom 02.05.2011 festgelegte und mit Anordnungen vom 03.03.2014, 16.05.2014, 18.05.2015 und 09.07.2015 geänderte Bodenordnungsgebiet geringfügig geändert.

**1. Verfahrensgebiet**

Aus dem Verfahrensgebiet **Fiener Bruch** werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Karow	9	10082
Karow	10	147
Karow	11	127, 129, 130, 132
Karow	13	10002
Paplitz	4	174, 176
Tuheim	8	32, 10314



Tuheim	18	10049, 10052
Tuheim	19	10051

Zum Verfahrensgebiet **Fiener Bruch** werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Tuheim	8	124/1
Tuheim	19	1055/24

Die Grenze des geänderten Flurbereinigungsgebietes ist auf der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte orangefarbig gekennzeichnet.

Das gesamte Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von rd. 4.475 ha.

**2. Gründe:**

Die o.g. Flurstücke werden aufgrund von Sonderungen vom Verfahren ausgeschlossen. Die Feststellung der Verfahrensgrenze wird vereinfacht und Verfahrenskosten eingespart.

Die Hinzuziehung des Flurstückes 124/1 der Flur 8 Tuheim ist erforderlich, um eine umfassende Regelung der Eigentumsverhältnisse zu erzielen. Das Flurstück 1055/24 der Flur 19 Tuheim wurde versehentlich mit dem 1. Änderungsbeschluss ausgeschlossen. Aufgrund der zentralen Lage im Verfahrensgebiet ist ein Ausschluss nicht möglich.

Das Bodenordnungsverfahren wurde so abgegrenzt, dass Ziel und Zweck der Bodenordnung möglichst vollkommen erreicht werden.

**3. Anmeldung unbekannter Rechte**

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen (insbesondere Pacht-, Miet- und Bewirtschaftungsrechte), werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

**3. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums**

Von der Bekanntgabe des Einleitungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Verwaltungszwang gemäß § 63 (2) LwAnpG i.V.m. § 137 FlurbG, wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dient.
- b) Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, anderenfalls muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer gegen die unter a) und b) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

**4. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim

Akazienweg 25, 39576 Stendal

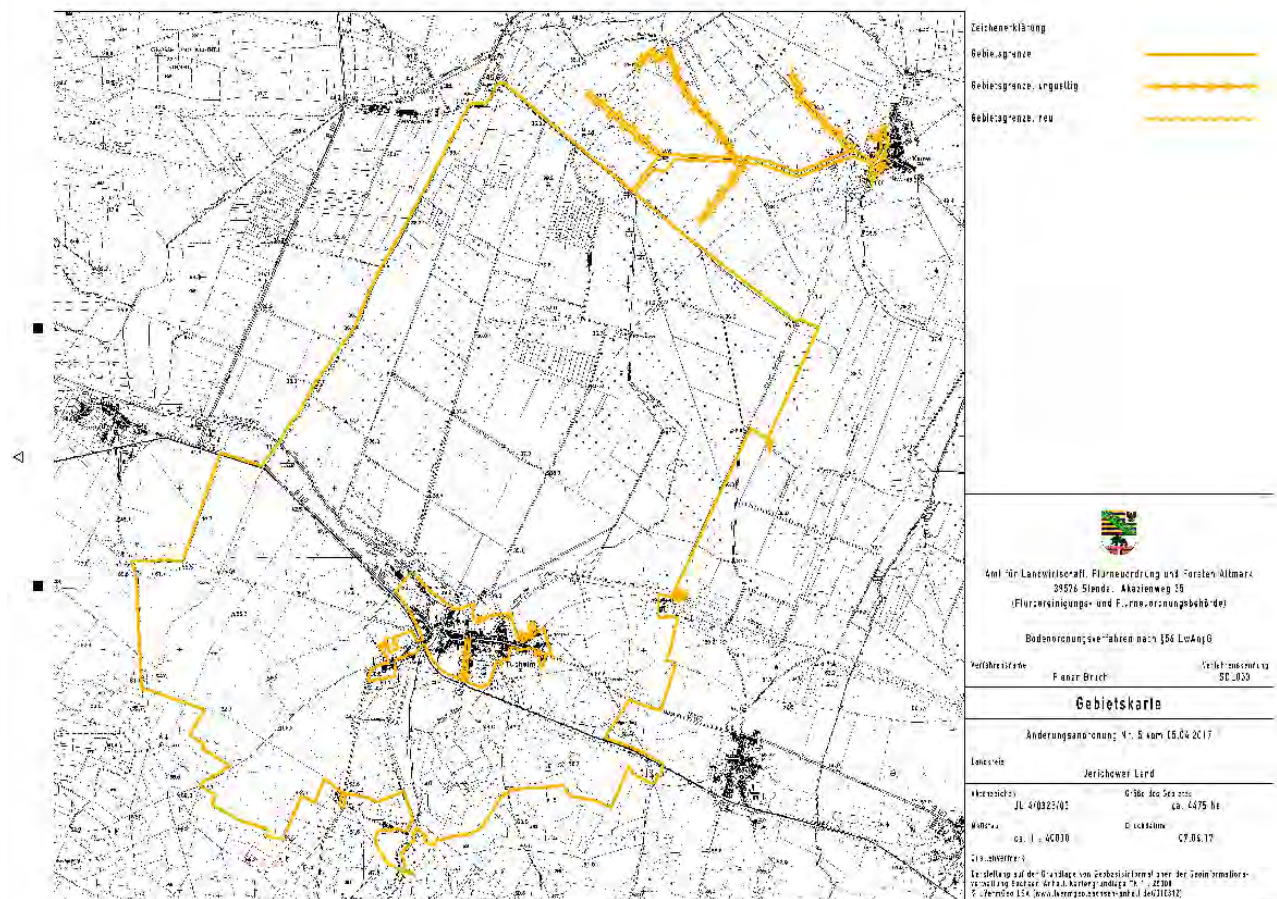
eingelegt werden.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem 1. Tag der Bekanntmachung. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Einganges des Widerspruchs bei der vorgenannten Behörde maßgebend.

Im Auftrag

gez. Hausdorf  
Sachgebietsleiterin

DS



<b>Impressum:</b>	
<b>Herausgeber:</b>	
Landkreis Jerichower Land PF 1131 39281 Burg	<b>Redaktion:</b> Landkreis Jerichower Land Kreistagsbüro 39288 Burg, Bahnhofstr. 9 Telefon: 03921 949-1701 Telefax: 03921 949-9502 E-Mail: <a href="mailto:Kreistagsbuero@lkjl.de">Kreistagsbuero@lkjl.de</a> Internet: <a href="http://www.lkjl.de">www.lkjl.de</a> Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats
<b>Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (<a href="http://www.lkjl.de">www.lkjl.de</a>) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.</b>	